

**Satzung**  
**des Fördervereins der Grundschule**  
**Felm**

## **Satzung**

### **des Fördervereins der Grundschule Felm**

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule Felm“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Felm

#### **§ 2 Zweck und Aufgabe des Verein**

- (1) Der Förderverein der Grundschule Felm verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Aufgabe des Vereins ist die Unterstützung der Schule bei der Durchführung von Maßnahmen, die der Bildung und der schulischen Erziehung der Kinder förderlich sind und die der Schulträger nicht oder nur teilweise im Rahmen seiner zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel tragen kann. Der Schulelternbeirat kann hierzu gehört werden. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung der Schule bei der Durchführung von Maßnahmen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - (a) die Mitgliederversammlung als oberstes Organ und
  - (b) der Vorstand, bestehend aus die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie die stellvertretende Vorsitzende – zugleich Schriftführerin oder Schriftführer – und die Kassenführerin oder der Kassenführer.

## (2) Die Mitgliederversammlung

- (a) Die Mitgliederversammlungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche einberufen.
- (b) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (d) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (e) Die Mitgliederversammlung wählt am Anfang des Schuljahres den Vorstand. Wählbar und wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder.
- (f) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift ist von der Vorsitzende oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Kann die Schriftführerin oder der Schriftführer an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, so ist ein anderes Mitglied der Schriftführung zu beauftragen.
- (g) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung von Mitteln des Vereins über eine Höhe von mehr als 500,00 € je Einzelfall.

## (3) Der Vorstand

- (a) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung von Mitteln des Vereins bis einer Höhe von 500,00 € je Ausgabe.
- (b) Die Kassenführerin oder der Kassenführer verwaltet das Vereinsvermögen treuhänderisch.
- (c) Unterschriftsberechtigt für Zahlungen ist die Kassenführerin oder der Kassenführer gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.
- (d) Es darf nicht über Belange verfügt werden noch dürfen Verpflichtungen eingegangen werden, die den jeweiligen Kassenbestand übersteigen.

- (e) Der Vorstand stellt die Ausgabenplanung einmal jährlich den Mitgliedern im Rahmen der Mitgliederversammlung vor und nimmt Wünsche und Vorschläge entgegen

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jeder werden; Stimmberechtigung erlangt das Mitglied mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintrittsdatum der schriftlichen Beitrittserklärung; sie wird wirksam mit der Annahme durch ein Vorstandsmitglied. Die Zahlungen der Mitgliedsbeiträge ist innerhalb vier Wochen nach dem Wirksamwerden der Mitgliedschaft fällig.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Tages, an dem die schriftliche Kündigung dem Mitglied bzw. dem Verein zugeht oder ohne schriftliche Kündigung durch die Beendigung des Schulbesuchs des letzten Kindes zum Ablauf des Schuljahres. Die Mitgliedschaft ist nicht an den Schulbesuch eines die Grundschule besuchenden Kindes gebunden.
- (5) Zur Kündigung durch den Verein bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses durch die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Beitrag**

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt 1,00 € pro Mitglied / Familie. Jede Mitgliedsfamilie hat eine Stimme.
- (2) Der Beitrag ist jährlich im Voraus bei Beginn des Schuljahres zu zahlen. Der Betrag kann in bar an ein Vorstandsmitglied übergeben oder durch Überweisung auf das jeweilige Konto des Vereins entrichtet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht.
- (4) Beiträge und Spenden werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

### **§ 6 Prüfungen**

- (1) Die Kassenführerin oder der Kassenführer hat 1 x jährlich gegenüber der Mitgliederversammlung über die Kassenführung Rechenschaft abzulegen.
- (2) Einmal jährlich wird die Kassenführung durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer geprüft und der Kassenführerin oder Kassenführer Entlastung erteilt.

### **§ 7 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

### **§ 8 Satzungsänderungen**

Für eine Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung in ordnungsgemäß einberufener Versammlung erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks des Schulvereins ist die Zustimmung aller erschienen Mitglieder erforderlich.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung in ordnungsgemäß einberufener Versammlung. Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Gemeinde Felm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die der Bildung und Erziehung der der Felmer Kinder förderlich sind, zu verwenden hat.

### **§ 10 Datenschutz**

Für eigene Zwecke des Vereins kann der Verein personenbezogene Daten verarbeiten, wenn dies dem Vereinszweck oder einem Vertragsverhältnis mit den jeweils betroffenen Personen entspricht. Darüber hinaus ist ihm die Verarbeitung personenbezogener Daten dann erlaubt, wenn sie zur Wahrung eines berechtigten Interesses des Vereins erforderlich ist oder wenn es sich um

allgemein zugängliche Daten handelt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die Betroffenen überwiegende schutzwürdige Interessen am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung haben.

Für fremde Zwecke darf der Förderverein personenbezogene Daten übermitteln oder nutzen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten oder zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung und den Namen des Kindes oder Kinder auf. Diese Informationen werden in EDV-Systemen und Unterlagen des Vorstandes gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Beim Austritt werden die Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts aufbewahrt.

Unterlagen, die nicht mehr benötigt werden, so entsorgt, dass Dritte keine Kenntnis von den darin enthaltenen Mitgliederdaten erlangen können.

### **§ 11 Gesetzliche Bestimmungen**

Soweit es an einer abschließenden Regelung in dieser Satzung fehlt, gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, Zweiter Titel – Juristische Personen – I. Vereine.

**§ 12 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.3.2018 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Felm, den 19.03.2018

---

1. Vorsitzender

gez. Tim Hildebrandt

---

stellvertr. Vorsitzende + Schriftführerin

gez. Britta Brinkmann